

21.09.22

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 19. September 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen als Anlage die Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)“ vom 7. Mai 2021 (BR-Drs. 325/21 (B)).

Mit freundlichen Grüßen
Daniela Kluckert

* siehe Drucksache 325/21 (Beschluss)

Stellungnahme

zur Entschließung des Bundesrates zum „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)“ (BR-Drs. 325/21 (B) vom 07.05.21)

Zu Buchstabe B

Stellungnahme:

1. Streichung des sog. Nebenkostenprivilegs (Ziffern 3 bis 5)

Zu Ziffer 3.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, dass das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz Auswirkungen auf die Entwicklung und Bezahlbarkeit der Mieten in Deutschland hat. Soweit die Prüfbittte des Bundesrates sich insbesondere auf die Streichung des sog. Nebenkostenprivilegs bezieht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass insoweit eine Übergangsfrist für Bestandsanlagen bis zum 30. Juni 2024 gilt. Darüber hinaus wird die Streichung des sog. Nebenkostenprivilegs jedenfalls keine Preissteigerung der Mieten zur Folge haben, da insoweit eine (zeitlich und der Höhe nach unbegrenzte) umlagefähige Kostenposition entfällt. Die umlagefähigen Kosten liegen im Durchschnitt bei ca. 13 Euro pro Monat und Wohneinheit. Zukünftig sind lediglich die Kosten der Bereitstellung einer gebäudeinternen Glasfaserinfrastruktur umlagefähig, die jedoch der Höhe nach auf maximal 5 Euro im Monat und auf längstens 9 Jahre begrenzt ist.

Eine Erhöhung der Mieten könnte allenfalls dann eintreten, wenn zukünftig die Vermieter einen TK-Dienst (i.d.R. TV) einkaufen, als Bestandteil der Mietsache anbieten und das Entgelt im Fall der Neuvermietung auf die Kaltmiete aufschlagen. Der Verband der Wohnungswirtschaft stellt dieses Modell aktuell seinen Mitgliedern als Handlungsoption vor (vgl. GdW Arbeitshilfe 89, S. 35 ff.). Allerdings sind bislang noch keine entsprechenden Vertragsgestaltungen im Markt bekannt. Die Bundesregierung wird die Entwicklung des Marktes in diesem Bereich – insbesondere nach Ablauf der Übergangsfrist – weiter beobachten. Dabei wird sie auch etwaige Auswirkungen auf die Mieten in den Blick nehmen.

Zu Ziffer 4.

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der Vorgaben des § 149 Abs. 5 TKG nicht. Die in Bezug genommene Einfügung in § 149 Abs. 5 Satz 2 TKG ist mit Blick auf die Systematik innerhalb des TKG erforderlich. Danach soll dem Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer die Refinanzierung von Investitionsmaßnahmen zur Aufrüstung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur entweder im Rahmen eines auf den Mieter umlegbaren Glasfaserbereitstellungsentgeltes nach § 72 TKG in Verbindung mit § 2 Nummer 15 Buchstabe c BetrKV oder durch eine Erhöhung der Miete als Folge einer Modernisierungsmaßnahme nach §§ 555b, 559 BGB möglich sein. Eine weitere Möglichkeit zur Refinanzierung

für den Eigentümer ist nicht erforderlich. Im Konzernverbund tätigen Unternehmen der Wohnungswirtschaft und des Telekommunikationsnetzbetriebs stünde ohne die Änderung die Möglichkeit eines (dritten) Refinanzierungsmodells offen. Dies stellt eine Umgehung der vom Gesetzgeber gewollten Regelungssystematik dar.

Rechtsverletzungen der im Konzernverbund der Wohnungswirtschaft befindlichen Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind nicht erkennbar. Art. 14 Abs. 1 GG schützt keine zukünftigen Geschäftserwartungen. Art. 3 Abs. 1 GG ist mangels Vergleichbarkeit der konzernverbundenen Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze mit sonstigen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze nicht eröffnet.

Negative Auswirkungen auf den Ausbau der gebäudeinternen Netzinfrastrukturen sind nicht zu erwarten. Im Fall des Neubaus oder der Sanierung besteht die Verpflichtung zur Errichtung einer gebäudeinternen Netzinfrastruktur. In anderen Fällen stehen für Unternehmen im oben beschriebenen Konzernverbund zwei Möglichkeiten offen, um eine Refinanzierung der Investitionen in die gebäudeinterne Netzinfrastruktur zu erreichen.

Zu Ziffer 5.

Der Vorschlag des Bundesrates in § 230 Abs. 5 Satz 1 TKG den Begriff „Gestattungsvertrag“ durch „Bezugsvertrag über die Belieferung von Gebäuden oder in den Gebäuden befindlichen Wohneinheiten mit Telekommunikationsdiensten“ zu ersetzen, ist bereits umgesetzt worden.

Soweit vorgetragen wird, dass in der Regelung zum Sonderkündigungsrecht in § 230 Abs. 5 TKG der Vorbehalt einer fehlenden Parteivereinbarung gestrichen werden sollte, wird die Bundesregierung eine Klarstellung der Regelung in einem künftigen Rechtssetzungsverfahren prüfen. Gegen die angestrebte Änderung spricht, dass sich die Vertragsparteien im Fall der beschriebenen Klausel, wonach beide Seiten im Fall des Wegfalls der Umlagemöglichkeit nach § 2 Nummer 15 BetrKV a.F. neu verhandeln wollen, Gedanken über diese Situation gemacht und diese ausdrücklich geregelt haben. Grundsätzlich sollten die Parteiabreden vorrangig greifen. Außerdem liegen der Bundesregierung bislang keine Fallzahlen zu diesem Sachverhalt vor. Gleichwohl könnte zur Vermeidung von Härtefällen Handlungsbedarf angezeigt sein.

2. Lokales Roaming (Ziffern 6 bis 10)

Die vom Bundesrat in den Ziffern 6. ff. angesprochenen Anpassungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs im Laufe des parlamentarischen Verfahrens sind ausdrücklich mit dem Ziel einer engeren Anpassung an den unionsrechtlichen Rahmen erfolgt (vgl. BT Drs. 19/28865, S. 460 ff.). In weiten Teilen erfolgte dabei sogar eine Annäherung an den Wortlaut oder gar eine Übernahme des Wortlauts der Richtlinie (EU) 2018/1972. Zum Teil wurde jedoch auch der von der Richtlinie eingeräumte Spielraum genutzt, um der Bundesnetzagentur ein höchst mögliches Maß an Flexibilität im Einzelfall im Einklang mit dem Unionsrecht zu ermöglichen. So sieht die Richtlinie beispielsweise kein Antragsersfordernis vor und lässt auch hinsichtlich des Gebiets, in welchem Anordnungen ergehen können, mehr Spielraum („auf lokaler Ebene“). Die Bezugnahme auf die Mobilfunkausbauziele ist eine zulässige Konkretisierung

der Belange, welche die Bundesnetzagentur nach der Richtlinie bei der Entscheidung zu berücksichtigen hat. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass es sich bei § 106 TKG um die Umsetzung einer unionsrechtlichen Richtlinie in nationales Recht handelt. Eine wortgetreue Umsetzung der Richtlinie ins nationale Recht ist hier nicht erforderlich. Die Formulierung konkretisiert die Ziele, indem ein Bezug zu den Zielen der Frequenzregulierung hergestellt wird, vgl. § 87 Abs. 2 Nr. 1 TKG. Eine konkrete zahlenmäßige Begrenzung in Bezug auf die Versorgung durch Mobilfunknetzbetreiber ist aus Sicht der Bundesregierung in Art. 61 Abs. 4 der Richtlinie nicht zu erkennen. Bei der Anwendung des § 106 TKG hat die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde die unionsrechtliche Grundlage zu beachten und die Vorschrift unionsrechtlich auszulegen.

Nach Ansicht der Bundesregierung ist § 106 TKG unionsrechtskonform. Die Vorschriften des TKMoG sind bislang ohne Beanstandung bei der Europäischen Kommission notifiziert. Die Bundesregierung wird die praktische Anwendung der Vorschriften jedoch angesichts der vom Bundesrat vorgetragene Bedenken beobachten und die Vorschriften anpassen, sollte hierbei ein Änderungsbedarf offenbar werden.